



Gebührenordnung



für die Freizeitanlage der Stadt Lorsch "Am Sachsenbuckel"

Gemäß Beschluss des Magistrats vom 30.11.2009 wird folgende

- Gebührenordnung -

für die Benutzung der Freizeitanlage "Am Sachsenbuckel" erlassen:

A) Benutzung des Gebäudes I (großes Gebäude)

1. Ausstellungen

- gewerblicher Art pro Tag	150,00 €
- kultureller Art pro Tag	50,00 €

2. Veranstaltungen Lorschere Vereine, bei denen kein Eintritt und kein Musikzuschlag erhoben wird.
Veranstaltungen pro Tag 100,00 €

Wird bei den Veranstaltungen zu 1. und 2. Eintrittsgeld oder ein Musikzuschlag auf die Getränkepreise erhoben, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

3. Polterabende pro Tag 100,00 €

4. Tanzveranstaltungen und sonstige gesellige Veranstaltungen
pro Tag 500,00 €
bis 1.000,00 €

Nach der gültigen Benutzungsordnung entscheidet der Magistrat über die Zulassung von Veranstaltungen, die nicht durch die Benutzungsordnung abgedeckt sind. Bei dieser Entscheidung ist auch über die Höhe der Gebühr zu entscheiden, und zwar in dem

vorgegebenen Rahmen. Für die Bemessung der Gebühr ist relevant, ob ein Eintrittsgeld oder ein Musikzuschlag auf die Getränkepreise erhoben wird und gegebenenfalls in welcher Höhe.

B) Benutzung des Gebäudes II (kleines Gebäude)

Für die Benutzung des Gebäudes II wird je Tag eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

Beim Erheben von Eintrittsgeld oder eines Musikzuschlages auf die Getränkepreise erhöht sich die Gebühr um 50 %.

C) Benutzung der Grillhütte

Einheimische Benutzer 40,00 €

Auswärtige Benutzer 55,00 €

D) Vermietung der Räumlichkeiten des Gebäudes II für Jugendgruppen

Für Jugendgruppen pro Tag und Person 6,00 €

E) Nebenkosten

Neben den vorgenannten Gebühren werden nach Zählerablesung erhoben:

- a) Stromkosten,
- b) Wassergebühren,
- c) Müllgebühren,
- d) Pauschalbetrag für die Übergabe und Abnahme der Freizeitanlage „Am Sachsenbuckel" 70,00 €

F) Kaution

Jeder Benutzer der Freizeitanlage „Am Sachsenbuckel" hat eine Kaution zu entrichten. Je nach Art der Veranstaltung kann die Kaution von der Verwaltung bis zu 550,00 € festgesetzt werden. Für die Benutzung der Grillhütte beträgt die Kaution 110,00 €.

Die Kautions ist jeweils 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse zu hinterlegen.

G) Sonstiges

- a) Bei Verunreinigung und Schäden werden die Kosten, die der Stadt hierdurch entstehen, auf den Veranstalter umgelegt.
Wenn die Auf- und Abbauzeiten überzogen werden und der Stadt hierdurch finanzielle Nachteile erwachsen, hat der Veranstalter hierfür Schadensersatz zu leisten.
- b) Bei Absagen einer bereits angemeldeten Veranstaltung werden 50,00 € berechnet.

Lorsch, den 26.02.2010

Der Magistrat:
gez. Jäger
Bürgermeister